

Merkblatt 4

(zu den Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium)

III. Departement

Zürich, 31. Dezember 2008

Merkblatt zum Deckungsdepot „SNB“

1. Einleitung

Das Deckungsdepot „SNB“ bei der SIX SIS AG (SIS) ist ein auf den Namen des Geschäftspartners der Schweizerischen Nationalbank (SNB) lautendes Effektd Depot, das unterschiedlichen Verwendungszwecken dient. Zum einen bildet es Voraussetzung für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazilität, zum anderen sind die dort eingebuchten Effekten während des Tages zum Bezug von Innertagsliquidität einsetzbar. Schliesslich kann das Deckungsdepot „SNB“ in Notfällen als Pfanddepot verwendet werden. Die Effekten dienen dann der Deckung eines Darlehens, das die SNB dem Geschäftspartner gewährt.

2. Eröffnung und Kündigung eines Deckungsdepots „SNB“

Jeder Geschäftspartner, welcher die Teilnahmebedingungen des Repo-Marktes in Franken erfüllt, ist zur Eröffnung eines Deckungsdepots „SNB“ berechtigt.

Neben den Teilnahmebedingungen der SIS hat der Geschäftspartner bei Eröffnung eines Deckungsdepots „SNB“ folgende Verträge rechtsgültig zu unterzeichnen:

- Pfandvertrag mit der SNB und
- Vertrag betreffend „Pfandhalterschaft“ mit der SNB und der SIS.

Bei Kündigung des Deckungsdepots „SNB“ ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Kündigung nicht nur der SIS sondern auch der SNB schriftlich anzuzeigen.

3. Einlieferung von Effekten

Nur SNB-repofähige Effekten (siehe „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“) sind in das Deckungsdepot „SNB“ einlieferbar. Diese Effekten haben im unbeschränkten Eigentum des Geschäftspartners zu stehen.

31. Dezember 2008

2

4. Verwendungszwecke des Deckungsdepots „SNB“

4.1 Gemeinsame Grundsätze

Die Effekten im Deckungsdepot „SNB“ sind einzig für Geschäfte mit der SNB einsetzbar. Der Geschäftspartner kann sie von seinem Hauptdepot in sein Deckungsdepot „SNB“ und umgekehrt unter Einhaltung der Deckungsbestimmungen transferieren. Verfügungen über Effekten im Deckungsdepot „SNB“ zu Gunsten Dritter oder die Einlieferung von Effekten durch Dritte ins Deckungsdepot „SNB“ sind untersagt. Der Geschäftspartner hat jedoch das Recht, die Effekten durch andere SNB-repofähige Effekten zu ersetzen.

Das Deckungsdepot „SNB“ wird durch die SIS verwaltet. Für die Verwaltung des Depots gelten daher ergänzend die Bedingungen der SIS.

Die SNB ist berechtigt, jederzeit in das Deckungsdepot „SNB“ jedes Geschäftspartners Einsicht zu nehmen, um Zugang zu allen in Zusammenhang mit dem Deckungsdepot „SNB“ wesentlichen Informationen zu erhalten. Sie ist ausserdem berechtigt, diese Informationen in aggregierter und anonymisierter Form zu publizieren.

4.2 Engpassfinanzierungsfazität

Voraussetzung für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazität ist einerseits die Einräumung einer Limite, die den maximal möglichen Liquiditätsbezug bestimmt. Andererseits ist der Geschäftspartner verpflichtet, diese Limite stets zu mindestens 110% mit SNB-repofähigen Effekten zu decken. Zu diesem Zweck liefert der Geschäftspartner Effekten ins Deckungsdepot „SNB“ ein. Beansprucht er die Fazität mittels Repo-Geschäfts zum Sondersatz, verwendet er Effekten aus dem Deckungsdepot „SNB“. Die genauen Bedingungen sowie die operativen Einzelheiten für den Bezug von Liquidität mittels Repo-Geschäfts zum Sondersatz sind im „Merkblatt zur Engpassfinanzierungsfazität“ geregelt.

4.3 Innertagsfazität

Verfügt ein Geschäftspartner über ein Deckungsdepot „SNB“ bei der SIS, so werden bei Benutzung der Innertagsfazität mittels Repo-Geschäft ausschliesslich Effekten aus diesem Depot verwendet. Die genauen Bedingungen und operativen Einzelheiten für den Bezug von Innertagsliquidität sind dem „Merkblatt zur Innertagsfazität“ zu entnehmen.

4.4 Notfall-Pfanddepot

Die SNB kann in ausserordentlichen Situationen gestützt auf ihr Pfandrecht an den Effekten im Deckungsdepot „SNB“ gemäss Pfandvertrag gedeckte Darlehen mit kurzen Laufzeiten gewähren. Das Darlehen wird in der Regel innert eines Tages oder bis zum nächsten Bankwerktag gewährt. Die SNB vereinbart die Darlehenskonditionen mit dem Geschäftspartner bilateral.

31. Dezember 2008

3

Das Pfandrecht der SNB entsteht mit der Blockierung (Reservation) von Effekten im Deckungsdepot „SNB“. Die SIS errichtet, wie im Vertrag betreffend „Pfandhalterschaft“ ermächtigt, eine Reservationslimite in der Höhe des ihr von der SNB mitgeteilten Werts.

Die SNB schreibt die Liquidität dem Girokonto des Geschäftspartners beziehungsweise dessen Konto bei SIX Interbank Clearing AG (SIC) gut, sobald genügend Effekten im Deckungsdepot „SNB“ dieses Geschäftspartners mittels Reservationslimite blockiert sind. Die Reservationslimite ist stets mit 110% Effekten zu decken. Die blockierten Effekten bleiben substituierbar. Die Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen durch den Geschäftspartner erfolgt mittels B11 zugunsten der SIC-Nr. 001008 der SNB im SIC-System.

Die reservierten (verpfändeten) Effekten stehen nicht mehr für den Bezug von Liquidität im Rahmen der Engpassfinanzierungs- und Innertagsfazilität zur Verfügung. Die Effekten werden aber weiterhin an die Limite der Engpassfinanzierungsfazilität angerechnet.